

KRITISCHE MISCELLE

Der Fall Galilei und kein Ende

Von Georg Denzler

Dreihundertfünfzig Jahre nach jener feierlichen Abschwörung in der Sakristei der römischen Dominikanerkirche S. Maria sopra Minerva am 22. Juni 1633 ist der weltbekannte „Fall“ Galilei immer noch nicht ad acta gelegt. Im Gegenteil, Johannes Paul II. gab erst 1979 den Anstoß zu einer Überprüfung des skandalösen Prozesses der im Jahre 1542 zur Bekämpfung der Häresie gegründeten S. Congregatio inquisitionis gegen den angesehenen Physiker und Astronomen Galileo Galilei (1564–1642). In seiner Ansprache bei der Feierstunde der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften zum Gedenken an den 100. Geburtstag Albert Einsteins am 10. November 1979 äußerte der Papst den Wunsch, „daß Theologen, Gelehrte und Historiker, vom Geist ehrlicher Zusammenarbeit beseelt, die Überprüfung des Falles Galilei vertiefen und in aufrichtiger Anerkennung des Unrechtes, von welcher Seite es auch immer gekommen sein mag, das Mißtrauen beseitigen, das dieses Ereignis noch immer in vielen Geistern gegen eine fruchtbare Zusammenarbeit von Glaube und Wissenschaft, von Kirche und Welt hervorruft“.¹ Und bei der Audienz für das Internationale Komitee „Wissenschaft für Frieden“, das sich anlässlich des 150. Geburtstages von Alfred Nobel und des 350. Jahrtages der Veröffentlichung von Galileis Werk „Dialoghi sopra i due massimi sistemi del mondo“ zu einem Symposium versammelt hatte, erklärte Johannes Paul II. am 9. Mai 1983, „daß die Erfahrung, die die Kirche anlässlich und nach der Affaire Galilei gemacht hat, eine Reifung und ein tieferes Verständnis der ihr eigenen Autorität mit sich gebracht hat“. Auf den mit dem Namen Galilei verbundenen Kirchenkonflikt direkt eingehend, vermied das Oberhaupt der Katholischen Kirche zwar jede Verurteilung der damaligen kirchlichen Maßnahmen, räumte aber doch ein: „Wir geben zweifellos zu, daß er seitens der Organe der Kirche zu leiden hatte.“² Dabei verwies er auf die erfolgversprechenden Studien der von ihm berufenen Forschergruppe aus Theologen, Naturwissenschaftlern und Historikern.

350 Jahre nach Galileis großem Opus „Dialog über die beiden großen Weltsysteme“ (1632), dessentwegen ihm auch der Prozeß gemacht wurde, erschienen wieder zahlreiche Aufsätze und Schriften über den Lebensweg des

¹ Johannes Paul II. Wort und Weisung im Jahr 1979, Città del Vaticano/Kevelaar 1981, S. 263.

² L'Osservatore Romano. Wochenausgabe in deutscher Sprache, 27. Mai 1983, S. 9.

1564 in Pisa geborenen Galileo Galilei und über die von seinen Forschungen ausgelöste Frage nach dem Verhältnis zwischen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und kirchlichen Glaubenswahrheiten.

Klaus Fischer, Schüler des Mannheimer Philosophen Hans Albert, läßt in seinem Buch „Galileo Galilei“³ die Persönlichkeit und das tragische Schicksal Galileis fast ganz im Hintergrund; es kommt ihm in erster Linie darauf an, Galileis wissenschaftliches Denken Schritt für Schritt zu verfolgen, also eine „intellektuelle Biographie“ zu schreiben. „Episoden und Ereignisse im Leben Galileis interessieren nur insofern, als sie zur Entwicklung seines wissenschaftlichen Denkens beigetragen haben“ (S. 12). Der Wissenschaftstheoretiker kommt hier voll auf seine Kosten.

Von K. Fischer unterscheidet sich Albrecht Fölsing, studierter Physiker, heute Wissenschaftsjournalist beim Fernsehen, der sich gerade eine Kombination aus persönlicher und intellektueller Galilei-Biographie⁴ zur Aufgabe gestellt hat. Fölsing zeichnet ein imponierendes, mitunter spannend geschriebenes Portrait, in dem Galileis menschlicher Charakter mit seinen Schwächen und Vorzügen ebenso deutlich werden wie sein naturwissenschaftliches Fortschreiten durch Erkenntnis und Experiment. Was kirchenoffizielle Verlautbarungen betrifft, legt der Autor gelegentlich Maßstäbe an, mit denen man theologischen Sachverhalten nicht gerecht zu werden vermag. Dafür nur dieses Beispiel: „Galilei hatte sich also wegen seiner kopernikanischen Überzeugungen ‚bei diesem Heiligen Offizium der Häresie sehr verdächtig gemacht‘; da die kopernikanische Lehre jedoch niemals von einer der unfehlbaren Autoritäten der Kirche zur Häresie erklärt worden war, entbehrt dieser Satz jeder kirchenrechtlichen Grundlage“ (S. 461). Fölsing spricht auch saloppe Ansichten aus, wie seine Einschätzung der Verurteilung Galileis zeigt: „Es war wohl die größte Dummheit, zu der sich die Kirche jemals hat hinreißen lassen“ (S. 464). Wenn dies wahr wäre, enthielte die Kirchengeschichte vor Galilei nicht so viele dunkle Kapitel.

Von einem besonderen Reiz ist das gründliche, manchmal sogar abgründige Galilei-Buch des Schriftstellers und, was hier nicht zu übersehen ist, engagierten „Alt“-Katholiken Rudolf Krämer-Badoni.⁵ Mit der italienischen Sprache bestens vertraut, bietet Krämer-Badoni ausführliche Zitate aus der von Antonio Favaro besorgten 20 Bände umfassenden Edizione Nazionale „Le Opere di Galileo Galilei“. Er kennt und gebraucht auch die einschlägigen Literaturwerke. Auch wenn Galilei in dieser dramatischen Lebensbeschreibung als siegreicher Held vorgeführt wird, fehlen in seinem Charakterbild doch nicht dunkle Züge wie Stolz und Streitsucht. Das Schlimmste am Fall Galilei besteht für Krämer-Badoni darin, daß die damaligen Inquisitionsprälaten, Papst Urban VIII. nicht ausgenommen, ihre theologische Kompe-

³ Klaus Fischer: Galileo Galilei (Beck'sche Schwarze Reihe, Bd. 504), München 1983.

⁴ Albrecht Fölsing: Galileo Galilei – Prozeß ohne Ende. Eine Biographie, München/Zürich 1983.

⁵ Rudolf Krämer-Badoni: Galileo Galilei, München/Berlin 1983.

tenz ungebührlich weit überschritten, indem sie sich, gestützt auf die Bibel, auch in naturwissenschaftlichen Problemen zu besserwissenden Richtern aufwarfen. Für den streng konservativen Katholiken Krämer-Badoni sind Glauben und Wissen zwei radikal voneinander getrennte Bereiche, zwischen denen es soviel wie keine Interkommunikation geben darf. Der Autor plädiert für ein rein religiöses Christentum: „Kunst und Wissenschaft und jeder andere Beruf existieren, aber sie interessieren Jesus nicht“ (S. 322). Wenn er sich dem Verdacht der Wissenschaftsfeindlichkeit aussetzt, dann tut er dies bewußt, um so den christlichen Glauben in seiner unvergleichbaren Sonderstellung aufzuzeigen. Und indem Krämer-Badoni sich auf die Seite Galileis stellt, der „die Kompetenz der Kirche für naturwissenschaftliche Probleme mit Recht zurückgewiesen“ habe, übt er gleichzeitig beißende Kritik an den für Kultur und Wissenschaft aufgeschlossenen Hierarchen unserer Tage: „Das erstaunlichste letzte Ergebnis ist also, daß Galilei nicht nur der Wissenschaft eine entscheidende, auf Jahrhunderte hinaus entscheidende Wende gegeben hat, er hat auch den denkfaulen Kirchenvätern eine richtige Lehre erteilt, die sie bis heute nicht beherzigen, ja heute weniger denn je beherzigen, wie die zitierten törichten Konzilsentscheidungen der törichten und feigen Hirten und Theologen und die noch törichtereren Folgeerscheinungen beweisen“ (S. 323).

Eingehender wollen wir uns nun mit dem Buch befassen, das der Augsburger Kirchenhistoriker Walter Brandmüller unter dem verheißungsvollen Titel „Galilei und die Kirche oder Das Recht auf Irrtum“ veröffentlicht hat.⁶ Während das kirchliche Lehramt und seine Apologeten bisher nicht müde wurden zu behaupten, die glaubensmäßigen Entscheidungen der Päpste und Konzilien seien vom Irrtum weit entfernt, erweckt der zitierte Buchtitel den Eindruck, als habe die Kirchenobrigkeit im Fall Galilei tatsächlich geirrt; dies sei jedoch nicht verwunderlich, sondern vielmehr selbstverständlich: Recht auf Irrtum! Also nicht mehr irrtumsfreie, sondern der Irrtumsmöglichkeit unterworfenen Kirche?

Zunächst ist festzustellen, daß dem Buch „Galilei und die Kirche oder Das Recht auf Irrtum“ eine Studie zugrunde liegt, die Brandmüller als Aufsatz „Der Fall Galilei – ein Konflikt Naturwissenschaft und Kirche?“⁷ und als Broschüre „Der Fall Galilei. Wirklichkeit und Legende – Hintergrund und Folgen“⁸ sowie als Taschenbuch „Il caso Galileo – conflitto fra scienza e Chiesa?“⁹ veröffentlicht hat. Warum wohl verschweigt der Autor diese „Vorläufer“? Vielleicht deshalb, weil er manche darin enthaltene kirchenkritische Äußerung bereuen und der Vergessenheit anheimgeben möchte. Immerhin liest man hier ein Urteil über die beiden beteiligten Päpste, das im Buch nicht mehr zu finden ist und das so lautet: „Das Vorgehen der kirchlichen

⁶ Walter Brandmüller: Galilei und die Kirche oder Das Recht auf Irrtum, Regensburg 1982.

⁷ Stimmen der Zeit 182 (1968) 333–342, 399–411.

⁸ Karlsruhe 1970.

⁹ Roma 1970 (Punti scottanti di teologia, 40).

Instanzen können wir nach all dem Gesagten wohl verstehen, nicht aber einfachhin billigen. Selbst wenn die Befürchtung, es würden durch die Diskussion um die Weltsysteme Wahrheit und Autorität der Bibel in Frage gestellt, zutreffen hätte, würden die beiden Päpste Paul V. und Urban VIII. samt ihrer Kurie von einem ängstlichen Kleinmut nicht freizusprechen sein, der, der Kraft der von Gott geoffenbarten Wahrheit mißtrauend, meinte, sie durch behördliche Maßnahmen schützen zu müssen. Dies mag man als eine religiöse Schuld der damaligen kirchlichen Instanzen bezeichnen.¹⁰ Von einem Fehlurteil ist damit freilich noch nicht die Rede.

Schauen wir genauer zu, wie Brandmüller – übrigens der einzige Kirchenhistoriker, der sich in jüngster Zeit mit dem Fall Galilei ausführlich befaßt hat¹¹ – die viel diskutierten Vorgänge in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts neuestens betrachtet und einschätzt. Dabei sehen wir ab von Lobsprüchen oder Verdikten, die der Verfasser, seit 1981 Mitglied des Päpstlichen Komitees für Geschichtswissenschaft (so auf der Einband-Rückseite des Buches) und seit 1983 Päpstlicher Hausprälat, nebenbei austreut, wenn er z.B. von „den katastrophalen Einbrüchen der Reformation Luthers und Calvins“ und vom Trienter Konzil im Blick auf dessen „geistig-religiös-kultureller Blüte“ als dem „Wunder von Trient“ (S. 22) spricht. Solche längst überholten Bewertungen verraten nur, daß Brandmüller die neuesten Resultate reformationsgeschichtlicher und theologiegeschichtlicher Forschungen entweder nicht kennt oder, was wahrscheinlicher ist, nicht annehmen will.

Es dauerte ganze zweihundert Jahre, bis das Sanctum Officium als die oberste Glaubensbehörde Veröffentlichungen, die für die Heliozentrik eintraten, unzensuriert ließ und die Bücher des Kopernikus, Keplers und Galileis vom Index prohibitorum librorum strich, obwohl die naturwissenschaftlichen Beweise, die man damals von Galilei gefordert hatte und die dieser nicht im ausreichenden Maß liefern konnte, inzwischen längst erbracht worden waren. Trotzdem ist der für die Kirchenautorität beschämende Galilei-Prozeß heute noch nicht revidiert und Galilei selbst nur von der Wissenschaft, nicht aber von den zuständigen Kirchenbehörden in Rom rehabilitiert worden. Innerkirchliche Appelle zu einem solchen Schritt blieben bis heute erfolglos.

Schon vor mehr als hundert Jahren, beim 1. Vatikanischen Konzil (1869–1870), wünschte der amerikanische Bischof Augustin Vérot von Savannah (Georgia) eine ausdrückliche Rehabilitierung Galileis. In das Schema „Wissen und Glaube“ wollte der frühere Professor für Astronomie folgenden Zusatz aufgenommen wissen: „immo memoriam Galilaei olim a Romanis congregationibus condemnati libenter rehabilitamus; quae condemnatio tunc sub multis respectibus iusta fuit, quia Galilaeus volebat probare

¹⁰ S. 31 (Anm. 8).

¹¹ Vgl. demgegenüber den summarischen Beitrag des Luzerner Kirchenhistorikers Manfred Weitlauff: Der Galilei-Prozeß und seine Folgen, in: Wissenschaft und Tradition, hrsg. von P. Feyereabend und C. Thomas, Zürich 1983, S. 153–169.

motum terrae ex Scripturis.“¹² Vérot hielt also das damalige Urteil für „gerecht“, weil Galilei die These von der Erdbewegung um die Sonne aus der Bibel habe beweisen wollen.

Bischof Vérot gehörte übrigens zu der gegen die päpstliche Unfehlbarkeit votierenden Konzilsminorität. Mit seinen schonungslosen Interventionen erwies er sich als „enfant terrible“, wie ihn der Konzilspräsident Kardinal Capalti selbst bezeichnete. Kein Wunder, empfahl Vérot doch in der Konzilsaula als Kanon für einen Exkommunikationsspruch: „Wenn jemand behauptet, die Gewalt des Papstes in der Kirche sei so total, daß er alles nach seinem Wink verfügen könne, der sei ausgeschlossen!“ Als daraufhin Murren und Gelächter unter den Zuhörern laut wurden, wies der Präsident den allzu mutigen Bischof energisch zurecht: „Wir sind nicht in einem Theater, um Possen anzuhören, sondern in der Kirche des lebendigen Gottes, um über wichtige kirchliche Angelegenheiten zu verhandeln.“¹³

Auch während des 2. Vatikanischen Konzils (1962–1965) tauchte der Name Galilei mehrmals auf. Am 30. Oktober 1964, bei der Diskussion des Entwurfs über Ehe und Familie, beschwor der belgische Kardinal Suenens, Erzbischof von Brüssel-Mecheln, die mehr als zweitausend Konzilsväter aus aller Welt, den wissenschaftlichen Fortschritt und die natürliche Ethik gebührend zu berücksichtigen: „Folgen wir dem Fortschritt der Wissenschaft! Ich beschwöre Sie, meine Brüder, vermeiden wir einen neuen ‚Galilei-Prozeß‘. Ein einziger genügt für die Kirche.“¹⁴ Im Anschluß an Suenens trat im folgenden Jahr Erzbischof Eugène D’Souza von Bhopal (Indien) bei seinem Plädoyer für eine entschlosseneren Anpassung der Kirche an die Welt ein: „Im letzten Jahr rief hier ein Moderator aus: ‚Es genügt ein Fall Galilei!‘ Doch seit Galilei hatten wir – um von anderen zu schweigen – den Fall Lamennais, den Fall Darwin, den Fall Marx, den Fall Freud und neuerdings den Fall Teilhard de Chardin. Gewiß waren ihre Werke und die von ihnen ausgelösten Bewegungen von bestimmten Irrtümern angesteckt. Und dennoch kämpften diese Männer für echte Werte, die unser Schema heute anerkennt. Warum mußten sie dann in Bausch und Bogen verdammt werden? Hätte man nicht auf das Wort der Heiligen Schrift hören müssen: ‚Prüft alles und das Gute behaltet!‘ (1 Thess 5,21)?“¹⁵

Die Intentionen dieser eindringlichen Mahnungen fanden Eingang in die Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, die zu den zukunftssträchtigsten Dokumenten des Vaticanum II gerechnet werden darf. Darin heißt es: „Deshalb sind gewisse Geisteshaltungen, die einst auch unter Christen wegen eines unzulänglichen Verständnisses für die legitime Autonomie der Wissen-

¹² Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, hrsg. von G.D. Mansi, Bd. 50, (Graz 1961) S. 163.

¹³ Theodor Grandrath: Geschichte des Vatikanischen Konzils von seiner ersten Ankündigung bis zu seiner Vertagung, Bd. III, Freiburg 1906, S. 316.

¹⁴ Die Autorität der Freiheit. Gegenwart des Konzils und Zukunft der Kirche im ökumenischen Disput, hrsg. von J.C. Hampe, Bd. III, München 1967, S. 260.

¹⁵ Ebd., S. 34.

schaft vorkamen, zu bedauern. Durch die dadurch entfachten Streitigkeiten und Auseinandersetzungen schufen sie in der Mentalität vieler die Überzeugung von einem Widerspruch zwischen Glauben und Wissenschaft.¹⁶ Spätestens seit diesem Konzilsdokument sollte es keinen Zweifel mehr darüber geben, wie notwendig es ist, daß die Kirche der wissenschaftlichen Forschung uneingeschränkte Freiheit gewährt und frühere Verstöße gegen dieses Prinzip offen eingesteht. Es bleibt also abzuwarten, ob das päpstliche Lehramt eine „demütige und gerechte Rehabilitation Galileis“, wie sie der damalige Erzbischof-Koadjutor Léon Arthur Elchinger von Straßburg in einer Rede bei der 3. Konzilsperiode am 4. November 1964 gefordert hat,¹⁷ vornehmen wird. Nach dem gegenwärtigen Stand der Galilei-Forschung ist es unbestritten, daß das Heilige Offizium 1633 ein Fehlurteil gefällt hat und daß Galilei selbst nur zum Teil für das verantwortlich war, was ihm zur Last gelegt wurde.

Ein Hauptstreitpunkt ist heute noch, ob die römische Inquisition Galilei im Jahre 1616 tatsächlich und unter Strafandrohung jede weitere Beschäftigung mit der heliozentrischen Lehre des Frauenburger Domherrn Kopernikus (1473–1543) untersagt habe. Bemerkenswert bleibt hier, daß des Kopernikus bahnbrechendes Werk „De revolutionibus orbium celestium“ (1542), erst kurz vor seinem Tod mit Widmung an den damaligen Papst Paul III. erschienen, zunächst keinerlei Beanstandung erfahren hat, sondern erst Jahrzehnte später im Zusammenhang mit der Kontroverse um Galilei verboten wurde. Das an Galilei gerichtete Verbot erging allerdings nicht schriftlich, sondern soll dem Betroffenen von dem Jesuiten Bellarmino nur mündlich mitgeteilt worden sein. Von dieser Maßnahme wissen wir freilich nur aus einem umstrittenen Registereintrag in den Prozeßakten vom 26. Februar 1616. Während nun Brandmüller diesen Eintrag für original hält, sehen andere Historiker hier eine spätere Hand am Werk. Jedenfalls ist in einer Erklärung des Kardinals und Mitglieds der Inquisitionskongregation Bellarmino vom 26. Mai 1616, um die Galilei gebeten hatte, um böswilligen Gerüchten gegen seine Person und seine Entdeckungen, von dem angeblichen Verdikt mit keiner Silbe die Rede. Und Galilei selbst konnte sich viele Jahre später beim zweiten Prozeß (1633) an ein derartiges Verbot nicht erinnern. Für Brandmüller kommt eine Aktenfälschung, d.h. ein nachträglicher Eintrag in das Register, allein schon deshalb nicht in Betracht, weil damit „das Hl. Offizium in der Tat für eine Brutstätte moralischer Korruption“ angesehen werden müßte (S. 70). Stattdessen möchte er annehmen, Galilei habe die für ihn höchst unangenehme Auflage im Laufe der Zeit verdrängt und sich deshalb nicht mehr daran erinnern können. Der Jesuit Rupert Lay, Professor für Philosophie und Wissenschaftstheorie an der Phil.-Theol.

¹⁶ Lexikon für Theologie und Kirche. Das Zweite Vatikanische Konzil, Teil III, Freiburg/Basel/Wien 1968, S. 387.

¹⁷ Autorität der Freiheit (Anm. 14), Bd. III, S. 330 A.1. Vgl. L. A. Dorn – G. Denzler: Tagebuch des Konzils, Nürnberg/Eichstätt 1965, S. 288.

Hochschule St. Georgen (Frankfurt), beurteilt diesen Vorgang so: „Das Dokument kann wohl nur eine rein formale Vollzugsnotiz aus dem Jahre 1616, verfaßt von einem Schreiber, der von dem Gespräch nichts Sicheres wußte, oder eine Fälschung sein, die eigens zum Zwecke des Prozesses 1632 (von Riccardi?) angefertigt wurde.“¹⁸

Die zweite Streitfrage betrifft die Sache selbst: das heliozentrische Weltsystem. Die Konsultoren des Hl. Offiziums bezeichneten die Hypothese von der Bewegungslosigkeit der Sonne und der Erdbewegung um die Sonne als häretisch; die Mitglieder der für die Bücherzensur zuständigen Indexkongregation erkannten dieser Lehrmeinung im Dekret vom 5. März 1616 das Prädikat „der Heiligen Schrift total widersprechend“ (*sacrae scripturae omnino adversantem*) zu. Wenn Brandmüller die hier ausgesprochene Schriftwidrigkeit nicht als Glaubensirrtum interpretieren will, übersieht er, daß die von dem Naturwissenschaftler Galilei, dem Bibelwissenschaftler Zuniga, dem Karmelitentheologen Foscarini und anderen Autoren behauptete Ansicht von der genannten Kongregation eben deshalb verdammt wurde – der Name Galilei fehlt hier –, weil sie falsch sei und „der katholischen Wahrheit zum Verderben“ gereiche (*opinio in perniciem Catholicae veritatis*).¹⁹ Es ging also sehr wohl um einen Glaubenskonflikt, wenn auch nur um einen vermeintlichen, und darin ist das Versagen römischer Behörden zu sehen. Papst Paul V. scheint dieser Gelehrtendisput kein besonderes Anliegen gewesen zu sein. Jedenfalls schenkte er dem von Seiten einiger Dominikaner und Jesuiten heftig angefeindeten und immer wieder denunzierten Galilei weiterhin sein Wohlwollen, ja, er empfing ihn am 11. März 1616 sogar in Privataudienz, bei der er ihm seine Unterstützung zusicherte.

Diese Lage änderte sich auch nicht, nachdem Kardinal Maffeo Barberini, ebenfalls ein Gönner Galileis, am 6. August 1623 zum Papst (Urban VIII.) gewählt worden war. Der neue Inhaber der *Cathedra Petri* ermunterte Galilei sogar zu einer Schrift, in der die Argumente für und gegen das kopernikanische Sonnensystem dargelegt sind. Dies muß freilich kurios anmuten, wenn man bedenkt, daß des Kopernikus *Opus* auf dem Index der verbotenen Bücher stehen blieb, und dies sogar bis zum Jahr 1835. War aber andererseits mit dem Ersuchen des Papstes jenes *Monitum* der Inquisition von 1616 nicht wenigstens faktisch außer Kraft gesetzt? Wie hätte Galilei dies anders verstehen sollen?

Der auf physikalische und astronomische Experimente versessene Galilei ließ sich die Anregung des Papstes nicht zweimal geben, war ihm doch selbst sehr daran gelegen, neue Beweise für seine umstrittenen Thesen zu finden und bekanntzumachen. 1631 konnte er der Indexkongregation das druckfertige Manuskript „*Dialoghi sopra i massimi sistemi del mondo*“ zur Prüfung einreichen und erhielt ohne jede Auflage die erforderliche Druckerlaubnis. Doch kaum war das Buch gedruckt, meldeten Gelehrte, vor allem aus dem

¹⁸ Rupert Lay: *Die Ketzer. Von Roger Bacon bis Teilhard*, München o.J., S. 91–92.

¹⁹ Vgl. Abbildung des Dekrets bei Brandmüller, S. 73.

Ordensbereich, in Rom schwere Bedenken gegen diese Publikation an. Der Hauptvorwurf lautete, Galilei habe das kopernikanische System und damit seine eigene Auffassung allzu deutlich herausgestellt, so daß die bisherige Lehre, daß die Sonne sich um die Erde drehe, in Mißkredit geraten müsse, ein Schaden, der noch größer sei als die von Luther und Calvin verbreiteten Häresien. Galilei in einem Atemzug mit den zwei größten Reformatoren zu nennen, mußte römischen Ohren gefährlich klingen. Sollte Galilei als neuer Reformator das Haupt erheben dürfen, noch dazu in italienischen Landen? Die giftigen Worte und lieblosen Herzen – so charakterisierte Galilei seine von Neid und Haß erfüllten Gegner – erreichten bald ihr Ziel: Papst Urban VIII., bisher voll der Bewunderung für den Florentiner Astronomen Galilei, kehrte ihm plötzlich den Rücken. Vielleicht trug zu diesem schlagartigen Gesinnungswandel des Papstes entscheidend bei, daß Galilei in seinem Dialog dem schwächlich argumentierenden Saggiatore einen Ausspruch des Papstes in den Mund gelegt hat. Ein beleidigter Summus Pontifex also, der nun bittere Rache nehmen wollte? Schnell folgte Galileis „Vernichtung“: Die im Buchhandel befindlichen Exemplare der „Dialoghi“ wurden beschlagnahmt und die für das Imprimatur verantwortlichen Zensoren in Florenz angeklagt. Und um den von verschiedenen Seiten angegriffenen Galilei sozusagen den Todesstoß zu versetzen, legten seine Gegner genau in diesem Augenblick jenes dubiose Prozeßprotokoll von 1616 vor, in dem schwarz auf weiß geschrieben stand, der Generalkommissar der Inquisition habe Galilei streng verboten, die Thesen des Kopernikus schriftlich oder mündlich zu diskutieren. Daß dieses Verbot ausgerechnet jetzt auftauchte, obwohl Galilei in der Zwischenzeit alles andere als untätig geblieben war und für die Fortführung seiner Studien sogar, wie angedeutet, den Segen des Papstes erhalten hatte, muß Verdacht erregen. Georg Lutz, einer der besten Kenner des Pontifikats Urbans VIII., kam zu dem Urteil: „Auf Grund dieses ‚Beweisstücks‘, dessen dokumentarischer Wert schon damals als höchst zweifelhaft hätte erscheinen müssen und das heute als eine ‚amtliche‘ Fälschung zu gelten hat, stand nun Galilei als ein Rückfalltäter da, der entgegen einem eindeutigen, blinden Verbot gehandelt zu haben schien und damit vom Scheiterhaufen bedroht war.“²⁰

Jetzt nahm das Schicksal seinen Lauf: Um einer Vorladung des Hl. Offiziums Folge zu leisten, machte sich der siebzigjährige von mancher Krankheit heimgesuchte Galilei von Florenz auf den Weg nach Rom. Die Anklage lautete auf Verdacht der Häresie. „Persönliche Beziehungen und Motive, Ordensrivalitäten, behördeninterne Spannungen“ hatten zu diesem Schritt geführt, wie selbst Brandmüller zugestehen muß (S. 92). Das am 22. Juni 1633 gesprochene Urteil fiel den Intrigen und Verleumdungen entsprechend negativ aus: Das Werk „Dialoghi“ wird auf den Index der verbotenen Bücher

²⁰ Georg Lutz: Rom und Europa während des Pontifikats Urbans VIII., in: Rom in der Neuzeit. Politische, kirchliche und kulturelle Aspekte, hrsg. von R. Elze, H. Schmidinger und H. Schulte Nordholt, Wien/Rom 1976, S. 150.

gesetzt; sein Autor Galilei muß Widerruf leisten, lebenslange Kerkerhaft auf sich nehmen und drei Jahre hindurch einmal in der Woche die sieben Bußpsalmen beten.

Die Sakristei der Dominikanerkirche in Rom wurde Zeuge der Abschwörungsszene. Auf die Knie gezwungen, die Bibel in Händen haltend, bekannte Galilei: „Ich schwöre ab, verwünsche und verabscheue die genannten Irrtümer und Häresien wie überhaupt jedweden andern Irrtum, jede Häresie und Sekte, die der heiligen Kirche entgegen ist . . . Wenn ich irgendeinen Häretiker oder der Häresie Verdächtigen kennenlerne, werde ich ihn dem Heiligen Offizium, dem Inquisitor oder dem Bischof des Ortes, wo ich mich befinde, anzeigen.“²¹ Das Urteil hatten nur sieben von zehn Richtern unterschrieben. Galilei unterzeichnete die ihm vorgelegte Abschwörungsformel, weil er, um sein Leben zu retten, unterschreiben mußte. Es ist unvorstellbar, daß Galilei auch innerlich überzeugt war von dem, was er nach außen hin zu bekennen gezwungen war; unvorstellbar deshalb, weil es für das traditionelle Weltsystem des Ptolemäus inzwischen weniger stichhaltige Beweise gab als für das von Galilei öffentlich vertretene Sonnensystem des Kopernikus. „Aber verurteilen müssen wir sieben seiner Richter, verurteilen die Eitelkeit Urbans, denn nicht Gerechtigkeit hat hier gewaltet, sondern Rache. Ich möchte bezweifeln“, schreibt Rupert Lay, „daß Galilei jedes Wort dieser Abschwörung wirklich ernst gemeint hat. Ein ‚aufrichtiges Herz‘ läßt sich nicht unter der Androhung von Folter erzwingen.“²²

Brandmüller möchte das schändliche Fehlurteil der Inquisition entschärfen, indem er behauptet: „Niemand hat je von Galilei verlangt, dem heliozentrischen System als einer Häresie abzuschwören!“ (S. 105). In der zitierten Abschwörungsformel ist jedoch ausdrücklich und mehrmals von Häresie die Rede: „Ich wurde aber vom Heiligen Offizium als der Häresie stark verdächtig verurteilt, weil ich ein Buch geschrieben und durch den Druck veröffentlicht habe, worin die als falsch verurteilte Lehre behandelt wird, daß die Sonne unbeweglich im Weltmittelpunkt sich befinde, die Erde hingegen außerhalb des Weltzentrums sich bewege, indem ich dieselbe mit Gründen sehr wirksam unterstützte, ohne deren Lösung anzugeben.“²³ Weil also Brandmüller das Fehlurteil selbst noch falsch interpretiert, trifft auch sein „Plädoyer für das Recht auf Irrtum“ (S. 149–152) völlig daneben. Wenn schon von einem Recht der Kirche auf Irrtum gesprochen werden soll, dann muß man offen aussprechen, daß es sich im Fall Galilei nach Meinung der Inquisitionskongregation und des Papstes um einen Glaubensirrtum gehandelt hat. Ob aber Brandmüller auch dann noch von einem Recht der Kirche reden möchte? Erst wenn dieser historische Tatbestand unverfälscht und schonungslos aufgezeigt ist, könnte eine fruchtbare theologische Auseinandersetzung beginnen. Blindes Apologetentum hilft hier keinen Schritt weiter.

²¹ Text bei Brandmüller, S. 99–100.

²² R. Lay: Die Ketzer, S. 93.

²³ Text bei Brandmüller, S. 99.

So groß auch die Genugtuung der Galilei-Gegner über ihren unredlich errungenen Sieg gewesen sein mag, nicht einmal innerhalb der päpstlichen Kurie, die Mitglieder der Inquisitionskongregation nicht ausgenommen, konnte über den Prozeßausgang allgemeine Freude aufkommen. Auch Urban VIII. scheint über die Verurteilung und Bestrafung Galileis nicht glücklich gewesen zu sein. Er ließ den verurteilten Galilei die Gefängnisstrafe nicht im Kerker des Inquisitionsgebäudes, sondern – eine erste Vergünstigung – im Palazzo Medici in Rom verbüßen und gestattete Galilei wenige Monate später – eine zweite Vergünstigung –, im Palast des Erzbischofs Piccolomini von Siena Wohnung zu nehmen. Und als dritte Vergünstigung entsprach derselbe Papst Galileis Bitte, auf seinen Landsitz in Arcetri zurückkehren und dort in aller Zurückgezogenheit leben zu dürfen.

Der Fall Galilei reicht weit über das tragische Schicksal Galileis hinaus, er ist von prinzipieller theologischer Bedeutung. Die zuständigen Prälaten der Kurie in Rom entschlossen sich damals zu der rigorosen Lösung, weil sie fürchteten, der Naturwissenschaftler Galilei, noch dazu nur ein Laie, würde, wenn man ihn ungestraft gewähren ließe, am Glaubensgebäude der Kirche rütteln und es vielleicht gar zum Einsturz bringen. Zu diesem Lehrgebäude gehörten nach damaligem Verständnis eben nicht nur aus der Bibel gewonnene Glaubenswahrheiten, sondern ebenso die aus vorchristlich-antiker Zeit stammende Kosmologie, an der man das ganze Mittelalter hindurch scheinbar unbeirrt festhielt. Erste Zweifel äußerte im 15. Jahrhundert Kardinal Nikolaus von Kues, als Philosoph und Theologe gleichermaßen hervorragend.

Noch mehr aber stand für die Organe der römischen Kurie die Autorität der Kirche und des päpstlichen Lehramtes auf dem Spiel, die mit einem Verzicht auf das bisher für richtig und wahr gehaltene Weltsystem des Ptolemäus und der Übernahme der von Kopernikus vorgestellten und von Galilei noch ohne den letzten schlüssigen Beweis verteidigten Heliozentrik einen ungeheuren Verlust hätte erleiden müssen. Darum auch zog man im Namen des Glaubens und mit Berufung auf die Heilige Schrift der wissenschaftlichen Forschung enge Grenzen, die zu überschreiten für einen Gelehrten, wie der Fall Galilei überdeutlich zeigt, die schlimmsten Konsequenzen brachte.

Zu diesem bedauerlichen Konflikt von Theologie und Naturwissenschaft mußte es kommen – und dies noch nach Galilei –, weil der seinen wissenschaftlichen Methoden verpflichtete Gelehrte auf kirchentheologischem Feld kein Existenzrecht, d.h. konkret kein Forschungsrecht, beanspruchen konnte. Brandmüller möchte diese negativen Auswirkungen des von römischen Kirchenbehörden verschuldeten Galilei-Falles der Aufklärungsepoche mit ihrem glaubensfeindlichen Rationalismus zur Last legen und damit die Kirchenautorität entschuldigen. In Wirklichkeit aber hatte die Amtskirche sich selbst zum Feind der Wissenschaft gemacht. Rupert Lay formulierte die Misere treffend: „Seit 1633 sind für viele Naturwissenschaftler Theologie und

Kirche, Religion und Glaube eine Sache, über die es sich nicht mehr lohnt zu diskutieren.“²⁴

Ob die Untersuchungen der vom Papst eingesetzten Kommission zu einer Annullierung des Prozeßurteils von 1633 führen werden? Nach Brandmüllers mißlungenem Rettungsversuch für die offizielle Kirche dürfte bestenfalls eine Kompromißformel zu erwarten sein, mit der allerdings keiner Seite gedient wäre.

Ob es überhaupt noch einer Rehabilitierung Galileis bedarf? Darauf gab Rupert Lay diese Antwort: „Galilei wurde durch die Geschichte rehabilitiert. Er bedarf der Rehabilitation durch die Kirche nicht. Eine höhere Instanz hat geurteilt: Der Geist der Geschichte der Menschheit wie des Christentums. Und diesen Geist nennen wir den Heiligen. Man sollte ihm gegenüber nicht das letzte Wort behalten wollen.“²⁵

²⁴ R. Lay: Die Ketzer, S. 94.

²⁵ Ebd., S. 103.